



Stellungnahme

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandels-gesetz

Das Änderungsgesetz sieht neu die Einbeziehung weiterer Brennstoffe in das Brennstoffemissions-handelsgesetz vor. Dies betrifft neben Kohle auch den Abfallbereich. Die Einbeziehung von Holz-
produkten sehen wir als kritisch und nicht geboten an. Mit der Ausweitung des BEHG darf keine
Ausweitung der CO₂-Bepreisung auf Holz als Brennstoff vorgenommen werden. Die Nutzung von
Holzenergie stellt derzeit eine wichtige tragfähige und wirtschaftlich langfristig vertretbare Ener-
gienutzung im Gartenbau dar.

Zu Art. 1, Ziffer 2: § 2 c)

Der neue Absatz 2 a erweitert die Brennstoffdefinition auf alle Brennstoffe, die in Anlagen nach Nr.
8.1. des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) eingesetzt
werden. Damit werden Brennstoffe der Position 4401 der kombinierten Nomenklatur mit erfasst:

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnl. Formen;
Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss,
auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnl. Formen zusammengepresst.

Der ZVG geht davon aus, dass Feuerungsanlagen im Gartenbau, die mit Holz betrieben werden,
nicht unter die Position 8.1. der Anlage 1 der 4. BImSchV fallen. Sollte dies nicht zutreffen, bedarf es
hier dringend einer Klarstellung bzw. Ausnahmeregelung, um die Nutzung von Holz weiter wirt-
schaftlich zu halten.

Es bedarf einer Ausnahme von Waren der Position 4401 der kombinierten Nomenkla-
tur.

Zu Art. 1, Ziffer 10: Anlage 1

Mit dem neuen Satz werden auch Waren Position 4401 der kombinierten Nomenklatur eingeschlos-
sen. Somit würde hier neu die CO₂-Bepreisung wirksam werden. Dies ist für Gartenbaubetriebe, die
beispielsweise Feuerungsanlagen mit Holzhackschnitzeln oder auch mit zulässigem Altholz betrei-
ben, eine unzumutbare Kostenbelastung, die für den notwendige Umstieg auf erneuerbare Ener-
gien ein massives Hindernisse darstellen würde.

Es bedarf einer Ausnahme von Waren der Position 4401 der kombinierten Nomenkla-
tur.

Zentralverband Gartenbau e.V.,
17.06.2022